

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.1.63212

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

andere Kommunitäten seiner Diözese, Cheminon (c. Thiéblemont-Farémont, ar. Vitry-le-François, Marne) und Montier-en-Argonne (c^{ne} Possesse, c. Heiltz-le-Maurupt, ibid.), die dem Orden beigetreten waren, sich inzwischen dem Zisterzienserorden angeschlossen.

Die Ausgabe der *Monumenta Arroasiensia* ist eine imponierende Leistung geworden, die man dem glücklichen Umstand verdankt, daß dem Herausgeber ihrer Urkunden zugleich auch der Geschichtsschreiber der Abtei und des Ordens zur Seite stand.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

Le chartrier de l'abbaye prémontrée de Saint-Yved de Braine (1134–1250), édité par les élèves de l'École nationale des Chartes sous la direction d'Olivier GUYOTJEANNIN, Paris (École des Chartes) 2000, 455 S., 7 Abb. (Mémoires et documents de l'École des Chartes, 49) [Diffusion: Librairie H. Champion, Paris; Librairie Droz, Genève].

Braine an der Vesle (ar. Soissons, Aisne) ist vor dem 11. Jh. in schriftlichen Quellen selten erwähnt. Der Ort an der Straße zwischen Reims und Soissons gehörte im 7. Jh. der Kirche von Rouen. Im 9. Jh. brachte man die Gebeine zweier Heiliger, die im Gebiet von Rouen missioniert hatten, vor den Normannen hierher. Ein Teil ihrer Reliquien verblieb hier. Evodius, Bischof von Rouen, ist der Patron der in der Burg der Herren von Braine befindlichen Stiftskirche, aus der die Abtei hervorging. Reliquien des Victricius wurden im 12. Jh. in dem zu La Charité-sur-Loire gehörenden Cluniazenserpriorat Saint-Remi verehrt, das südwestlich vor dem Städtchen lag, jünger als Saint-Yved war, aber einen eigenen Bourg Saint-Remi dominierte. Zu den Seigneurs von Braine, Lehnsleuten der Grafen der Champagne, gehörte Agnes de Baudement, die in dritter Ehe Robert I., den Grafen von Dreux, einen jüngeren Bruder Ludwigs VII., ehelichte¹. Jedoch zeigen die Privilegien Alexanders III. vom 13. April 1179 für Erzbischof Guillaume aux Blanches Mains (JL 13382) und Innocenz' III. vom 15. Mai 1205 für Erzbischof Gui Paré (Potth. 2497), daß Braine ein Lehen war, das der Graf der Champagne vom Erzbischof von Reims nahm².

Die Gemeinschaft der Regularkanoniker von Prémontré fand früh in den Diözesen Laon und Soissons Nachahmer. Wann man die Kanoniker des älteren Stiftes durch Regularkanoniker oder Prämonstratenser ersetzte, von welcher Niederlassung aus dies geschah und wer ihr erster Abt war, ist keiner der Urkunden zu entnehmen. Das Obituar nennt einen Petrus als ersten Abt. Die Gründungsurkunde für die Zisterzienserabtei Longpont (c. Villers-Cotterêts, ar. Soissons, Aisne) von 1132 weist das Signum eines Abtes Gilbert aus³. Gab es vor den Prämonstratensern hier andere Regularkanoniker? Verzichteten die Kanoniker des älteren Stiftes auf ihre Präbenden und wurden dafür abgefunden oder mußte man auf die Erledigung ihrer Präbenden warten?

Da der erhaltene Fonds der Abtei in den Archives départementales de l'Aisne in Laon, von geringen Ausnahmen abgesehen, nur neuzeitliche Betreffe bietet (H 985–H 1033), fällt einem Cartulaire (Paris, Archives nationales, LL 1583), das den größten Teil der mittelalterlichen Urkunden für die Abtei überliefert, die wichtigste Rolle für die Überlieferung zu. Sein Kern, zwischen 1219 und 1220 von einem Schreiber, der auch Urkunden mündigte, in einer Buchschrift niedergeschrieben, umfaßte ehemals 153 Urkunden (Nr. 1 bis 152, jedoch

1 Ein Stammbaum der Seigneurs de Braine im 12. u. 13. Jh. findet sich in der Einleitung zu der hier vorliegenden Edition S. 16.

2 JL 13382: MIGNE PL 200, Sp. 1231 D–1233 B, Nr. MDCXVIII (fehlerhaft, da unvollständig); Pottast 2497: Die Register Innocenz' III., VIII: 8. Pontifikatsjahr, 1205/06. Texte und Indizes, bearb. von Othmar HAGENEDER und Andrea SOMMERLECHNER, Wien 2001, S. 135–138, Nr. 76 (75) (Publ. des Hist. Instituts beim Österreichischen Kulturinstitut in Rom, II/1, 8).

3 Gallia christiana, X, Parisii 1751, Instr. Sp. 111 C–112 D, Nr. XXII.

109^{bis}), von denen heute drei durch Blattverlust fehlen (Nr. 22–24), wohl Urkunden der Bischöfe von Soissons. Die Urkunden wurden zuerst nach Ausstellern kopiert: Papsturkunden, Urkunden des Ordinarius, der Bischöfe benachbarter Diözesen, Herrscherurkunden, Urkunden der Seigneurs von Braine und Grafen von Dreux, denen sich die anderer Grafen und Herren anschließen. Mit der Lage VIII ändert sich das, denn von hier an gruppierte man die Urkunden nach Gütern und Einkünften aus nördlichen Gegenden (Grafschaften Flandern, Boulogne, Béthune, Diözesen Thérouanne und Arras, Schöffen und einzelne Aussteller aus Ypern und Bapaume). Von einem Teil der Lage VIII an bis zur Lage XIV sind die Urkunden jedoch nach den großen, grangienähnlichen Höfen der Abtei erfaßt: Blanzky-lès-Fismes, Épitrel, Ostel-Certaux, Courteaux und Boucquy-Aiguisy (vgl. S. 34–40), wobei die Anzahl der Urkunden bei den entfernter gelegenen Höfen zunimmt. Die Anordnung bietet einen vortrefflichen Überblick über die Entstehung der Besitzungen und Einkünfte (vgl. S. 22–40). Der Hof »Ermonville« (Ernoville bei Fieulaine c. et ar. Saint-Quentin, Aisne), der den Prämonstratenserabteien Le Val-Secret (Château-Thierry, Aisne) (bis 1292) und danach Clairefontaine (c. La Capelle, ar. Vervins, Aisne) gehört hatte, wurde dagegen erst spät erworben.

Der Schreiber des Cartulaire hat bei Textpassagen, die ihm entbehrlich schienen, gekürzt, so etwa die *Subscriptio papae* sowie die Unterschriften der Kardinäle in den feierlichen päpstlichen Privilegien (Nr. 1, JL 9033; Nr. 2, JL 9880, Nr. 3, JL 9973; Nr. 4, JL 12239; Nr. 5, JL 12783; Nr. 13, Potth. 334) weggelassen, gelegentlich auch auf die Namen von *octo legales homines* verzichtet, die als Zeugen und Bürgen beim Kauf einer Mühle und eines Fischteichs im Eschatokoll einer Urkunde des Bischofs Barthélemy de Joux von Laon aus dem Jahr 1145 erscheinen sollten (Nr. 102).

Um dem Cartulaire seine dominierende Rolle in der Überlieferung zu belassen, folgt die Edition der Urkunden seiner Reihenfolge (Nr. 1–152). Ihnen schließen sich die Zusätze zum Cartulaire an (A 1–A 29), sodann die Urkunden aus der Zeit vor 1251, die zwar aus dem Archiv der Abtei stammen, aber nicht oder nicht mehr im Cartulaire stehen (B 1–B 22), ferner die Layette »Ermonville«, von deren Urkunden (zwischen 1144 und 1292) der Antiquar François-Roger de Gaignières 1692 Auszüge oder Kopien anfertigte (C 1–C 10), und schließlich Betreffe aus anderen Archiven und Überlieferungen (D 1–D 22). Ein Verzeichnis der Urkunden in der Reihenfolge der Edition (S. 435–441) sowie ein Verzeichnis in chronologischer Reihenfolge (S. 443–448) erschließen die Ausgabe.

Der Edition geht eine erhellende Einleitung voran, in der auf die Entstehung der Abtei, aber auch auf das Anwachsen ihrer Besitzungen und Höfe sowie ihres Archivs, auf die Zeugnisse über das Leben der Kommunität sowie auf ihre Beziehungen zu den Laien ihrer näheren und weiteren Umgebung eingegangen wird (S. 13–45). Daß sich unter den Appendices eine gesicherte Liste der Äbte bis 1250 (S. 47–51), ein Verzeichnis der in ihren Urkunden bezeugten Dignitäre und Amtsträger (S. 53–54) sowie eine Liste mit der Anzahl der in den Urkunden mit ihren Signa oder als Zeugen auftretenden Konventsangehörigen (S. 55–56) findet, sei besonders hervorgehoben.

Ein geringfügiger Einwand: die von der Abtei Saint-Yved in Braine impetrierten päpstlichen *Litterae cum serico* JL 11941 (S. 149, Nr. 7), ferner das Exekutionsmandat JL 11946, aber auch die Delegationsmandate JL 11947 und JL 11949 sowie das wegen der ersten Streitsache in JL 11947 ergangene Mandat an den Abt und die Brüder der Abtei Corbie JL 11948 (vgl. S. 362–363, Nr. D 11–D 13) werden dem Jahr 1172 zugewiesen. Dies ist jedoch aus drei Gründen unwahrscheinlich. Erstens: In der *Littera cum serico* JL 12656, (1173) Juli 26 (ebd. S. 147–1480, Nr. 6), die wegen des feierlichen Privilegs JL 12239, 1173 Oktober 5, ebd. S. 141–143, Nr. 4, nur zu 1173 eingereiht werden kann, wird nicht nur die erste Ladung der Mönche aus Saint-Léger-aux-Bois durch die beiden Delegaten erwähnt, sondern auch bemerkt, daß die Beklagten vor der Urteilsverkündung das Gericht verließen und trotz erneuter Vorladung durch Briefe und Boten nicht mehr vor den Delegaten erschienen

und keinen Bevollmächtigten entsandten. Deshalb erging ein Kontumazialurteil gegen sie. Selbst wenn man mit schnellen Reisen der Boten aus Saint-Yved und mit nur jeweils einer peremptorischen Ladung von jeweils 30 Tagen sowohl vor der ersten Verhandlung als auch vor der Urteilsverkündung rechnet, reichte der Abstand von sieben Monaten zwischen der Ausfertigung des Delegationsmandates am 30. November 1172 und der Bestätigung des Urteils durch den Papst am 26. Juli 1173 nicht aus – die Boten aus Saint-Yved erhielten schon drei Wochen zuvor JL 12653 (S. 149–150, Nr. 8). Zweitens: In JL 11949 gegen den Ritter Jean d'Ostel war neben dem Bischof (Thibaud) von Amiens und dem Abt (Petrus Cellensis) von Saint-Remi der Bischof (Gautier) von Tournai delegierter Richter. Dieser verstarb jedoch am 18. August 1172⁴. Es wäre ungewöhnlich, wenn die Kurie dies nach über drei Monaten nicht erfahren hätte. Da in JL 11949 ein früheres verlorenes Mandat an denselben Bischof von Tournai bezeugt wird, kann nur Gautier hier gemeint sein⁵. Zudem wird damit gerechnet, daß eine der Parteien erneut an den apostolischen Stuhl appellieren werde. Deshalb die Weisung, die Rechtsgründe und Einlassungen beider Streitgegner sowie die Zeugenaussagen gegebenenfalls aufzuzeichnen und in einem versiegelten Schreiben dem Papst zuzuleiten. Wenn nach dem Tode des Bischofs von Tournai ein neuer Delegat, Bischof Barthélemy de Montcornet von Beauvais, zusammen mit Bischof Henri von Senlis ein Kontumazialurteil über Jean d'Ostel verhängte (vgl. S. 243–244, Nr. 104), zeigt dies, daß es sich wohl noch um dieselbe Streitsache, aber um einen neuen Prozeß gehandelt hat, der wohl durch den Tod des Bischofs von Tournai nötig wurde. Drittens: In der Inscriptio des päpstlichen Schreibens JL 11948 stehen der Abt und die Brüder von Corbie. Der Abt war aber am 20. August 1172 an der Kurie in Tusculanum verstorben⁶. Daß die päpstliche Kanzlei dem Rechnung trug, zeigen die Schreiben JL 13562, JL 13566 sowie JL 13588, die unmittelbar nach seinem Tod ergingen und ihn nicht in der Adresse nennen, aber auch das Delegationsmandat JL 12187, (1173) Februar 3, an den Bischof M(aurice de Sully) von Paris und den Abt (Hugues) von Saint-Germain-des-Prés (Ramackers, ebd. IV, S. 281–282, Nr. 151), wo nur eine *conquestio fratrum Corbeiensis ecclesie*, nicht aber der Abt als Kläger erwähnt wird. Die von Saint-Yved in Braine impetrierten Litterae dürften deshalb schon am 24. und 30. November 1171 ausgefertigt worden sein⁷.

Dieser Einwand jedoch ist, gemessen an dem hohen Wert der vorzüglichen Ausgabe, ganz marginaler Art. Die Anzahl der Urkunden für eine frühe Gründung des Ordens von Prémontré, die nunmehr durch die Edition gut erschlossen werden, ist beachtlich, der Gewinn für die Landesgeschichte beträchtlich hoch und die Freude darüber groß, daß die Edition, die als Gemeinschaftsarbeit gleichsam in zwei Anläufen durchgeführt wurde und dem Betreuer ein nicht geringes Maß an Arbeit und Koordination abverlangte, zu einem glücklichen Ende gelangt ist.

Ludwig FALKENSTEIN, Aachen

4 Vgl. Cyriel VLEESCHOUWERS, Chronologische problemen aangaande de bisschoppen van Doornik (1146–1218): Episcopaatsjaren en jaartijl, Handelingen van het Genootschap voor Geschiedenis, gesticht onder de benaming »Société d'émulation« te Brugge 117 (1980) S. 5–55, ebd. 25.

5 *Vnde quoniam ex parte predicti Ioannis nobis fuit iam pridem relatum, quod cum ipse et prefatus abbas super quibusdam possessionibus, pratis videlicet, terris et vineis in certas pariter compromissent personas, et personae illae arbitratae inter eos fuissent, abbas in parte earum recepit arbitrium et in parte refutavit, nos utrique in suo uolentes iure adesse, tibi frater Tornacensis mandauimus, ut predictum abbatem moneres ad arbitrium illud inconcusse tenendum.*

6 Vgl. Ludwig FALKENSTEIN, Alexander III. und die Abtei Corbie. Ein Beitrag zum Gewohnheitsrecht exemter Kirchen im 12. Jahrhundert, in: Archivum Historiae Pontificiae 27 (1989) S. 85–195, ebd. 177.

7 Ebd. S. 179–182.